

**XIX. GP-NR**  
**Nr. 73913 - 75410**  
**1995-03-17**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Stadler, Lafce  
 und Kollegen  
 an den Bundeskanzler \*)  
 betreffend die Krankenstände der Bediensteten der Ressorts

Im Verlauf der Diskussion um das Belastungspaket der Bundesregierung wurde von Staatssekretär Dr. Einem mehrfach erwähnt, daß sich in manchen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Praxis eingebürgert habe, vor Antritt des Ruhestandes ein Jahr Krankenstand zu konsumieren. Eine derartige Praxis, sollte sie tatsächlich bestehen, könnte nur im Einvernehmen mit der Dienstgeberseite stattfinden und wäre wegen der damit verbundenen Auswirkungen nicht zuletzt finanzieller Natur nur als ungeheuerliche Verschwendug von Steuergeld anzuschauen, die disziplinäre und strafrechtliche Konsequenzen erfordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende

**A N F R A G E**

1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten ?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend ?

\*)

erging auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO-NR Abstand genommen.

3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs. 1 Z 2 LDG 1984) Bestimmung ?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend ?
5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
- a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
  - b) ein fachärztliches Gutachten
  - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten
- eingeholt ?
6. In wievielen Fällen wurde vor der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden ?
7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten
- zu verzeichnen ?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten
- Ihres Ressorts ?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994
- a) bei den Beamten

b) bei den Vertragsbediensteten  
Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen ?

10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden  
a) Beamten  
b) Vertragsbediensteten  
Ihres Ressorts im Durchschnitt ?

11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts ?

12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft ?

13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind ?

14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen treffen ?

Wien, den 16.3.1995